



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Thomas Hartberger

TELEFON
089 1261-1252

An die
Träger der Asylsozialberatung
Empfänger laut vorgehefteter Liste

TELEFAX
089 1261-1123

per E-Mail

E-MAIL
thomas.hartberger@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V5.3/6746-1/311

06.03.2017

Asylsozialberatung; Zweck der Förderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weisen wir auf Folgendes hin:

Die aktuelle Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern vom 08.03.2016 (AllMBl. 2016 S. 1495) bestimmt unter Ziffer 1 den Zweck der staatlichen Förderung. Dort ist insbesondere bestimmt, dass Schwerpunkt der Asylsozialberatung ist, die Betroffenen objektiv und realistisch über ihre Situation in Deutschland, d.h. insbesondere auch über eine bereits bestehende oder in absehbarer Zeit möglicherweise eintretende Ausreisepflicht bzw. über die Anerkennungsquoten im Asylverfahren aufzuklären und auf entsprechende Hilfsangebote im Freistaat Bayern für eine freiwillige Rückkehr oder Weiterwanderung hinzuweisen (Ziff. 1.3).

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Laut Ziffer 1.11 sind die Vorschriften des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar ist es, wenn wie jüngst vorgekommen einzelne Mitarbeiter der Asylsozialberatungsstellen Hinweise des Bayerischen Flüchtlingsrats, wie Betroffene sich bevorstehenden Abschiebungen entziehen können bzw. wie und welche weiteren Rechtsmittel eingelegt werden können, kommunizieren.

Mit dem Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen wird geltendes Recht umgesetzt. Diese Maßnahmen folgen einem streng rechtsstaatlichen Verfahren.

Diese Grundsätze, die auch wesentlicher Teil des Förderzwecks der Asylsozialberatungsrichtlinie sind, haben vor dem Hintergrund der geltenden Fördervoraussetzungen alle Beteiligten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu beachten. Eine Weiterverbreitung von Hinweisen zur Abschiebungsvereitelung oder -verzögerung durch die Asylsozialberatungsstellen läuft diesem Förderzweck zuwider.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Wiederholungsfall bei einer dem Förderzweck nicht entsprechenden Mittelverwendung ein Widerruf der entsprechenden Verwaltungsakte in Betracht kommt.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Eugen Turi
Ministerialdirigent